

Sie sind durch die Starkregenereignisse am 05. Juli 2018 in eine finanzielle Notlage geraten und wissen nicht wie es weitergeht!

Wie kann von staatlicher Seite geholfen werden?

Zur Milderung außergewöhnlicher Notlagen in Folge von nicht versicherbaren Schäden, die durch Elementarereignisse (z.B. Extremwetterlagen, Erdbeben, Erdsenkungen, Erdbeben, Waldbrände, Hochwasser) verursacht wurden, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Finanzhilfen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen gewährt werden.

Eine staatliche Finanzhilfe setzt voraus, dass auf überörtlicher Ebene schwere Schäden bei einem größeren Personenkreis aufgetreten sind, die die Betroffenen weder aus eigener Kraft noch durch die sachlich gebotene Eigenvorsorge (z.B. Versicherung) zu beseitigen vermögen. Eine staatliche Finanzhilfe soll Hilfe zur Selbsthilfe bei akuten Notlagen leisten. Sie ist eine Billigkeitsmaßnahme und keine Entschädigung. Ein Rechtsanspruch auf finanziellen Ausgleich des erlittenen Schadens besteht deshalb nicht.

Wann kommt eine Hilfe nicht in Betracht!

Die Gewährung einer staatlichen Finanzhilfe ist gegenüber finanziellen Hilfen aus anderen Förderprogrammen und sonstigen Leistungen Dritter nachrangig. Sie wird nicht gewährt, soweit die eingetretenen Schäden durch Zahlungen einer Versicherung und durch sonstigen Hilfen, einschließlich steuerlicher Hilfen, ausgeglichen werden können.

Wer und wann kann eine staatliche Finanzhilfe in Anspruch nehmen?

Die Finanzhilfe kann grundsätzlich nur zur Behebung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, gewerblichen Betrieben sowie an Gebäuden und Hausrat bei sonstigen Privatgeschädigten gewährt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

Die Gewährung der Finanzhilfe setzt voraus, dass Geschädigte trotz Vorsorgemaßnahmen und versuchter Selbsthilfe beim Schadensereignis unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht bewältigen können. Von einer solchen Notlage ist in folgenden Fällen auszugehen:

- Die Schäden sind bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben so erheblich, dass sie nicht ohne Beeinträchtigung der persönlichen Lebensgrundlage durch den Einsatz eigener Mittel oder durch zumutbare Aufnahme eines Bankkredits zu beseitigen sind.
- Die Schäden sind bei Gewerbebetrieben an Betriebsanlagen und Lagerbeständen so groß, dass die Fortführung des Betriebes trotz des Einsatzes eigener Mittel oder durch zumutbare Aufnahme eines Bankkredits nur unter erheblichen Beeinträchtigungen in absehbarer Zeit möglich ist.

- Die Schäden der sonstigen Privatpersonen an Wohnraum, der im Privateigentum steht, oder an notwendigem Hausrat sind so erheblich, dass die Beseitigung unter Berücksichtigung des eigenen Vermögens, des tatsächlich verfügbaren Familieneinkommens und der Familienverhältnisse aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

In allen zuvor genannten Fällen haben die Geschädigten die zur Überprüfung ihrer Vermögenslage erforderlichen Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Kreditverträge und sonstige Unterlagen) ihrem Antrag beizufügen.

- Weitere Voraussetzung ist eine unverschuldete Notlage. Diese liegt in der Regel z.B. nicht vorbei :
 - Grünlandumbruch in Lagen, die in regelmäßigen Abständen überschwemmt werden;
 - Dauerkulturen in Flussnähe, die regelmäßig überschwemmt werden;
 - Bauten, die ohne Genehmigung errichtet wurden;
 - Bauten, die entgegen den Warnungen der zuständigen Behörden in Überschwemmungsgebieten errichtet wurden.
- Unberücksichtigt bei der Prüfung bleiben zudem:
 - Schäden, die durch Versicherungsleistungen gedeckt sind oder für die üblicherweise Versicherungen abgeschlossen werden (z.B. Feuer-, Sturm- und Hagelschäden);
 - Schäden an Hausrat in Räumen, deren Nutzung für Wohnzwecke bauordnungsrechtlich nicht genehmigt ist, und Hobbyräumen;
 - Schäden oder Verluste an Luxusgegenständen (z.B. Schmuck), Bargeld, Wertpapieren, Sammlungen;
 - aufschiebbare Beschaffungen (z.B. von Sport- oder sonstigen Freizeitartikeln);
 - Schäden an Außenanlagen von Gebäuden (Bäume, Sträucher, Rasen etc.), es sei denn, ein Gefahrenpotenzial für die Allgemeinheit ist erkennbar;
 - mittelbare Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Wertminderungen des Betriebs- oder Privatvermögens, Finanzierungskosten).

Gibt es eine Mindestschadenhöhe?

Eine außergewöhnliche Notlage erfordert einen Schaden von erheblichem Umfang. Deshalb können Schäden, die den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen, im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden.

Wenn ich in Not bin und die Voraussetzungen für eine Finanzhilfe erfüllt sind, was kann ich erwarten?

- Die Finanzhilfe kann als Beihilfe oder als Kredithilfe gewährt werden.
- Besteht bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger Vorsteuerabzugsberechtigung, so darf die abziehbare Vorsteuer bei der Anmeldung des festgestellten Schadens nicht berücksichtigt werden.
- Beträgt der festgestellte Schaden höchstens 25.000 Euro, wird die Finanzhilfe als Beihilfe gewährt. Dabei darf die Höhe des Betrages ein Drittel der Kosten für die Behebung des Schadens nicht übersteigen. Nur in besonderen Härtefällen kann eine Beihilfe bis zur Hälfte der festgestellten Schadenssumme gewährt werden.
- Beträgt der festgestellte Schaden mehr als 25.000 Euro, wird die Finanzhilfe als Kredithilfe gewährt. In Ausnahmefällen kommt auch eine Beihilfe in Betracht. Die Kredithilfe wird gezahlt in Form eines Zinszuschusses in Höhe des nach § 247 BGB bei der Bewilligung geltenden Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank für Darlehen mit laufenden Tilgungsraten, höchstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren. Der Zinszuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann das Darlehen bei einem Kreditinstitut ihrer oder seiner Wahl aufnehmen.
- Bei der Anmeldung des festgestellten Schadens und der Bemessung der Finanzhilfe sind andere öffentliche Beihilfen mit gleicher Zielsetzung und sonstige Hilfen Dritter anzurechnen. Zu den sonstigen Hilfen zählen Versicherungsleistungen, andere öffentliche Hilfen, Spenden, Schadensersatzansprüche, steuerliche Vorteile (z.B. der Erlass von Steuern) u.Ä. Die Finanzhilfe und die Hilfen Dritter dürfen die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben nicht übersteigen.
- Der Landkreis und die Gemeinde gemeinsam oder die kreisfreie Stadt sollen sich grundsätzlich mit einer Interessenquote bis zu 30 vom Hundert an der staatlichen Beihilfe beteiligen.

Wie ist der Verlauf bis zur Einleitung der Finanzhilfeaktion?

Das Regierungspräsidium entscheidet auf Antrag des Kreisausschusses des Landkreises im Einvernehmen mit dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium über die Einleitung einer Finanzhilfeaktion. Der Kreisausschuss leitet binnen einer Woche seinen Antrag dem Regierungspräsidium zu. Dieser Antrag wurde am 11. Juli 2018 gestellt. Das Regierungspräsidium prüft innerhalb einer Woche, ob die Schäden so schwer und nachhaltig sind, dass eine Hilfsaktion mit staatlichen Mitteln zu Gunsten des betroffenen Personenkreises erforderlich ist.

Sie sind trotz Vorsorgemaßnahmen und versuchter Selbsthilfe beim Schadensereignis unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht bewältigen können. Was müssen Sie zunächst tun?

Gehen Sie kurzfristig, **bis spätestens Montag, 16. Juli 2018 – 9.00 Uhr** - zu Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder dem Ortsvorsteher und lassen Sie dort Ihre Notlage registrieren.

Aus den Kommunen werden Angaben wie

- die Anzahl der betroffenen Personen / Haushalte,
- der Privathäuser und
- gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe benötigt.

Auch sind Angaben darüber erforderlich, welches Wetterereignis hierfür verantwortlich gewesen ist, z.B. Starkregen, Hagel, Schlammlawine. Zudem müssen konkrete Ausführungen zu der Art und Höhe der voraussichtlich durch das Starkregenereignis entstandenen Schäden an Betrieben bzw. Privateigentum jeweils pro Haushalt (Keller mit Wasser vollgelaufen, Wohnung nicht mehr bewohnbar, Hausrat unbenutzbar usw.) gemacht werden.

Zudem müssen Sie dort erklären, dass Sie die Notlage aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht bewältigen können.

Wie geht es weiter?

Erst wenn alle Fakten und auch eine größere Anzahl an schweren Schäden aus den Gemeinden vorliegen, kann das Regierungspräsidium Gießen über die Einleitung einer Finanzhilfeaktion im Einvernehmen mit dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium entscheiden.

- Das Regierungspräsidium wird dann gegebenenfalls die Einleitung einer Finanzhilfeaktion in geeigneter Weise bekannt geben, aber
- eine eingeleitete Finanzhilfeaktion kann auch abgebrochen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass es sich nicht um eine größere Anzahl von schweren Schäden in einem größeren Gebiet handelt.

Wann kann / muss ich einen Antrag auf eine Finanzhilfe stellen?

Nach Bekanntgabe der Einleitung einer Finanzhilfeaktion haben die Geschädigten innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe (Ausschlussfrist) vollständige Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe beim Kreisausschuss des Landkreises einzureichen. Hierfür sowie für die Schadensfeststellung werden die als Anlage abgedruckten Muster A, B oder C verwendet, die auf die jeweilige Schadensart abgestellt sind.